Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/12/17 90/10/0191

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.1990

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §1 Abs3;
ForstG 1975 §5 Abs2;

Rechtssatz

Der Bestand einer Schipiste unterbricht den Bestand einer Waldfläche. Die "Zweckbestimmung, der Waldkultur zu dienen", reicht nicht aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990100191.X05

Im RIS seit

17.12.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at